

# SATZUNG DES HOCKEY-CLUB VILLINGEN E. V.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: HOCKEY-CLUB VILLINGEN E. V.
2. Er hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Villingen
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen unter der Nr. VR 220 eingetragen.
4. Die Vereinsfarben sind blau.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege der Leibesübungen, insbesondere des Hockeysports.
2. Der Verein (e. V.) mit Sitz in Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Villingen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
7. Vereinsämter sind Ehrenämter.
8. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

## § 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Badischen Hockeyverbandes, Bezirk Südbaden, dessen Satzung er anerkennt.
2. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des Badischen Hockeyverbandes.

## § 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
  - 1) ordentlichen Mitgliedern
  - 2) Jugendlichen und Kindern
  - 3) Ehrenmitgliedern
2. Ordentliches Mitglied ist jede männliche oder weibliche Person, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ordentliche Mitglieder sind entweder ausübende (aktive) oder unterstützende (passive) Mitglieder.
3. Mitglieder des Vereins im Alter von 14 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gelten als Jugendliche; die unter 14 Jahren gelten als Kinder. Sie werden in der Jugendabteilung zusammengefaßt, von der sie vertreten werden und für die die Jugendordnung gilt. Die Jugendordnung ist Anhang dieser Vereinssatzung.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden; die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Über den Antrag der Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
3. Jugendliche und Kinder haben vor Aufnahme in den Verein die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachzuweisen. Sie müssen vor der Entscheidung über das Gesuch wenigstens einen Monat am Übungsbetrieb teilgenommen haben.
4. Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder über 18 Jahre beträgt mindestens ein Jahr.
5. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, nach Übereinkunft mit dem Vorstand die Vereinseinrichtungen zu benützen. Sie haben das Recht, allen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen. Ob dies unentgeltlich oder entgeltlich erfolgt, entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind voll stimmberechtigt und wählbar.
4. Kinder und Jugendliche haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie und/oder ihre gesetzlichen Vertreter haben jedoch das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
5. Die Mitglieder sind zur Leistung des Mitgliedsbeitrages in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe verpflichtet. Auf Antrag kann der Vorstand Beitragserleichterungen gewähren.

## § 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod oder Streichung von der Mitgliederliste.
2. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsgemäßen Rechte. Eingezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückbezahlt.
3. Der Austritt kann nur schriftlich an ein Vorstandsmitglied auf Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen.
4. Der Ausschluß bzw. die Streichung von der Mitgliederliste kann durch den Vorstand beschlossen werden,
  - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen mehr als 12 Monate in Verzug geraten ist,
  - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des Badischen Hockeyverbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
  - c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt
5. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.
6. Beim Ausscheiden aus dem Verein sind:
  - a) der etwaige Mitgliedsausweis
  - b) sämtliche vom Verein zur Verfügung gestellte Unterlagen, Geräte, Spielerkleidung etc. sofort dem Vorstand zurückzugeben.

## § 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Beiträge sind wie folgt abgestuft:
  - I. Ordentliche aktive Mitglieder (§4 Abs. 2)
  - II. Ordentliche passive Mitglieder (§4 Abs. 2)
  - III. Jugendliche (§ 4 Abs. 3)
  - IV. Kinder (§4 Abs. 3)
3. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderhalbjahres im voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beträgen, die nicht spätestens 2 Monate nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.

## § 9 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§10)
2. der Vorstand (§12)

## §10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie ist das beschlußfassende Organ. An den Beschlüssen wirken alle Mitglieder mit, die das volle Stimmrecht besitzen. Sie ist jährlich mindestens einmal, jeweils in den ersten 4 Monaten des neuen Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage zuvor schriftlich durch Veröffentlichung der Tagesordnung zu erfolgen.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Bericht des 1. Vorsitzenden
  - b) Rechenschaftsbericht des Kassenwartes
  - c) Bericht des Kassenprüfers bzw. der Kassenprüfer
  - d) Spielberichte
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Neuwahlen
  - g) Beschlußfassung über Anträge
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
  4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung geändert, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
  5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
  6. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr gewählt.

#### **§11 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält;
- b) wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. Für die Durchführung gelten im übrigen die gleichen Vorschriften wie in §10.

#### **§12 Der Vorstand**

1. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
  - A) dem engeren Vorstand mit:
    - A.a) dem 1. Vorsitzenden
    - A.b) dem 2. Vorsitzenden (als dessen Stellvertreter)
  - B) dem erweiterten Vorstand (Beirat) mit:
    - B.a) dem Kassenwart
    - B.b) dem Schriftführer
    - B.c) dem Jugendleiter
    - B.d) dem Sportwart
2. Der Vorstand wird alternierend auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Jugendleiter in geradzahligem Kalenderjahren, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Sportwart in ungeradzahligem Jahren. Der von der Jugendversammlung (siehe Jugendordnung) gewählte Jugendleiter ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
3. Der Vorstand ist einmal vierteljährlich von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter einzuberufen.
4. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden einer der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die den ausscheidenden 1. und 2. Vorsitzenden neu zu wählen hat.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
7. Die beiden Vorsitzenden sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins. Gemäß §26 BGB sind der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende allein vertretungsberechtigt. Sie können in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhören des Vorstandes treffen.
8. Die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes ist Aufgabe des Sportwartes und der einzelnen Mannschaftsbetreuer.

### **§13 Haftpflicht- und Unfallschutz**

1. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren sowie Sach- und Geldverluste auf den Sportanlagen.
2. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist im Rahmen eines Unfallversicherungsvertrages mit dem Badischen Sportbund, Freiburg gewährleistet.

### **§14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

### **§15 Inkrafttreten und Änderungen der Satzung**

Die Gründungssatzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. April 1972 beschlossen. Sie trat nach Genehmigung durch das Vereinsregistergericht in Kraft.

Änderungen zu §§1,2,7,10,12 und 14 wurden von der Mitgliederversammlung am 6. April 1984 beschlossen und vom Registergericht genehmigt.

Änderungen zu §§4,6,10 und 12 wurden von der Mitgliederversammlung am 15. April 1994 beschlossen und vom Registergericht genehmigt.

Villingen-Schwenningen, den 15. April 1994

Anhang: Jugendordnung des Hockey-Club Villingen e.V.